Wir Nachbenamten Hanß Caspar Deggeller Statthalter Vnnd Leonhard Meyer
Seckelmeister Beyde des Raths vnnd des H: Johanns Stadt Pfarrleuten Lümpels Verordnete Vogtpflegere, alles Teodogarius Säuber der zeitlen gemelts Lümpels Lumpfuean Nu Bürgern
Zu Disen Hausen, Bekennen hiemit disem Brief für vns vnd vnsere gedachtes Lümpels Nachkommen, Vnd thun Kundt Jedermänigklich Vnd Disen Brief Sehen Lesen oder Hören Lesen, Burgern vnd des Raths
gemeinen Vnd Nach der Statt Disen Hausen, Laufenen Hinder Pforten vnd Thoren, Nachdem Vnd: Johanns Vnd Johannsen Lümpels Zu besseren Underhaltung, des Lümpels Nothwendigen
außgaaben, in allen Vnderschidlichen Fragen Vnd gelten, Zinnen Gleichen Zu Dündel gäldig güter gangen vnd genommen des Statt Disen Hausen nutz Vnd Ehren, so haben wir für vns Vnd all vnsere des
Lümpels Nachkommen, einen stahlen immerwehrenden Kauffs Verbindlich Vnd annehmen Bruder Jung Meister Nicolaus Pfisters, seinen Leben Vnd Nachkommen Jährlen Zinsgeben Fünf gäldig in münz vnd
werung, ewigs stahs Zinslichs Jährs Bruch vnd gelts Vorbehalt Caspar Vnd Abullen Vnd Lüdi, abkaufs Vnd: Johannsen Vnd Johannsen Lümpels ligenden Vnd fahrenden, gegenwärtigen Vnd Zu
künftigen Haab Vnd güteren, darvon nichts ußgenommen noch vorbehalten. Nach solchem gedinig Vnd in dem Kraften, so wir Vnd vnsere Nachkommen mehr benannt: Johannsen Lümpels seinen
Jungen Jung Meistern Nicolaus Pfisters seinem Leben Vnd Nachkommen, nun fürbas alle Jahr Jährlichen vnd ohne Jahr Verzug Vnd Invocavit gebürlich Vnd Richtig Zinsen
Vnd dan nechsten Zins Festo Invocavit des Fasten Sondel für Vnd für Zinsten Jahrs ersten Vnd geben, außrichten oder seinen Leben Jnhabern Zu Disen Handen Vnd gewalt überantworten
sollen Vnd wollen, für mehrigklich vorbehalten, nidergelegen Vnd verbrochen Vnd sonst für all andere ihrung, Fridbrüchig Vnd gerichtlich ohne allermänigklichen Vnd schaden, Vnd ob solches nit beschähe
Jährlich Vnd wenn sich die fügte, als dann so solle mehrgedachten Jung Meister Nicolaus Pfisters seinen Leben Vnd Nachkommen Vollen gewalt Vnd macht, Vns oder des Lümpels Ehren Vnd Vndergangenen, die
Vmb Pfandt Jnnemmen Vnd Jnbehalten, dasselb die in diser Verschreibung begriffen Vnderpfand, gantz oder zu theil, Vns alle andern des Lümpels güter, wie die nammen haben möchten, ein Jeglichs für sich selbs
Vnd sonders, für Vns selbs, für Vnsere Erben, Vnd sich dessen Vnderwinden, Vns damit bezahlt Zu machen, Von solchem allem Vnd jedem Vns Vnd Vnsere des Lümpels Nachkommen, mühe, Costen, Schaden nach
Jährlichen solle Vnd wollen Disen Brief Jnnemmenden Kauffs Verbrieft Vnd Vnwandig, so ist Vns Zu wissen angedingt, Wenn oder Wir Vnsere Nachkommen, Vnnutz des Lümpels Pfleger Verbannel Jährlich
gülte der Fünf Gulden gälten Von dato Disen Hausbrief Jahrs Zahl Zusammen Rechnungen alles Vnß zue Vnd Jungen Jung der Verschreibung gütlichen Vorbehalten sach, wenn oder Vnsere Nachkommen Vom gedachten
Lümpels Lumpfuean stehenden Jährlichen nicht Volgen, so alsdann diser Verschreibung Brief allen Punkten, in Crafften bestehen Vnd verbleiben solle. Für Wahre Vrkund haben wir obgedachte des Lümpels
Ehren Vnd Vnsere Jnsigel für Vns Vnd Vnsere des Lümpels Nachkommen Vnsere angehörne Vnd eigne Jnsigel: Dass Vns Vnd Vnsere Leben Vnd des Lümpels Nachkommen ohne schaden sind.
Geben

12. Febr. 1654

1654.